

## Anlage A

Die Berechnung der Erschwernispunkte findet Anwendung für landwirtschaftliche Unternehmen, die im Landesverzeichnis laut Dekret des Landeshauptmanns vom 9. März 2007, Nr. 22, in geltender Fassung, eingetragen und im Bereich Grünland tätig sind.

Ab Anwendung des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014 – 2020“ der Autonomen Provinz Bozen gilt als Voraussetzung für die Berechnung der Erschwernispunkte eines landwirtschaftlichen Unternehmens eine Mindestfläche von einem Hektar relevanter Grünlandfläche.

Die relevante Grünlandfläche eines Unternehmens ergibt sich aus der Summe der Bewirtschaftungsflächen Ackerfutterbau, Wiese, Wiese halbschürig und Wiese Sonderfläche, welche im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen für das jeweilige Unternehmen eingetragen sind und welche sich innerhalb der Provinz Bozen sowie der angrenzenden Verwaltungsgemeinden in den Provinzen Trient, Belluno und Sondrio befinden.

Als Berechnungsgrundlage dienen folgende Daten: die geometrischen Abgrenzungen der LAFIS-Flächendatenbank (Land- und forstwirtschaftliches Informationssystem der Autonomen Provinz Bozen), das digitale Geländemodell und das Straßeninformationssystem der Autonomen Provinz Bozen. Die Berechnung wird im LAFIS vorgenommen.

### Art der Erschwernisse

Die verschiedenen Arten von Erschwernissen sind: die Hangneigung, die Höhe, die Zufahrt, die Teilstücke und die Entfernung. Die Erschwernispunkte eines landwirtschaftlichen Unternehmens ergeben sich aus der Summe aller dieser Arten.

### Kriterien und Bewertung der Erschwernisse für die Berechnung der Erschwernispunkte

#### 1) Hangneigung (maximal 115 Punkte)

Die Bewertung der Hangneigung eines landwirtschaftlichen Unternehmens bezieht sich auf die Bewirtschaftungsflächen Ackerfutterbau, Wiese, Wiese halbschürig und Wiese Sonderfläche, wie im Handbuch für das Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen definiert. Die Hangneigungswerte des digitalen Geländemodells werden gemäß untenstehender Formel in Punkte umgerechnet und anschließend flächengewichtet gemittelt.

<20 %	0 Punkte
20 – 60 %	10 – 115 Punkte
> 60 %	115 Punkte

Wiese Sonderfläche wird mit 115 Punkten bewertet.

Die Formel für die Berechnung der Hangneigungspunkte ist folgende:

$$f(x)=a*\text{EXP}[b*(x-20)/100]+c+10$$

wobei:

$$a = 44,7717982$$

$$b = 3,01883588$$

$$c = -44,7717982$$

x = Hangneigung

Die errechneten Punkte für die Hangneigung werden gemäß der kaufmännischen Rundungsregel auf eine ganze Zahl gerundet.

## 2) Höhe (maximal 45 Punkte)

Die Bewertung der Seehöhe (H) eines landwirtschaftlichen Unternehmens bezieht sich auf die Bewirtschaftungsflächen Ackerfutterbau, Wiese, Wiese halbschürig und Wiese Sonderfläche. Die Höhenwerte des digitalen Geländemodells werden gemäß untenstehender Formel in Punkte umgerechnet und anschließend flächengewichtet gemittelt:

$$\text{Punkte} = (H - 500) \times 0,03$$

Die errechneten Punkte für die Höhe werden gemäß der kaufmännischen Rundungsregel auf eine ganze Zahl gerundet.

## 3) Zufahrt (maximal 30 Punkte)

Die Erreichbarkeit des erklärten Hauptwirtschaftsgebäudes des landwirtschaftlichen Unternehmens wird folgendermaßen bewertet:

mit LKW	0 Punkte
mit Traktor	15 Punkte
mit Seilbahn	20 Punkte
unerschlossen	30 Punkte (200m Entfernung oder 20m Höhenunterschied zur Straße)

Sind innerhalb eines Radius von 50m vom Hauptwirtschaftsgebäude mehrere Straßen vorhanden, wird die Straße mit der geringsten Erschwernis für die Berechnung herangezogen.

## 4) Teilstücke (maximal 15 Punkte)

Als Teilstücke werden einzelne oder zusammenhängende Feldstücke (Acker, Ackerfutterbau, Wiese, Wiese halbschürig und Wiese Sonderfläche) eines Bewirtschafters, mit einem Mindestausmaß von 1.000m<sup>2</sup> bezeichnet. Als zusammenhängend bezeichnet man alle Feldstücke mit einem Maximalabstand von 10m Luftlinie zueinander.

Bewertung: ab inklusive dem 4. Teilstück je einen Punkt pro Teilstück.

## 5) Entfernung (max. 25 Punkte)

Die Entfernungspunkte werden durch die Entfernung und die Höhendifferenz des erklärten Hauptwirtschaftsgebäudes zum nächsten Zentrum errechnet. Als Zentrum gilt die nächstgelegene Ortschaft<sup>1</sup>, die mit folgenden obligatorischen Infrastrukturen ausgestattet sein muss:

- Schule (Volks-, Mittel- oder Oberschule)
- Kindergarten
- Lebensmittelgeschäft

Bewertung:

---

<sup>1</sup>Definition laut ASTAT: Gruppe von aneinander angebauten oder nahestehenden Häusern mit eingelagerten Straßen oder Plätzen, welche mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen, wie z.B. Schulen, Ämtern, Apotheken oder Geschäften ausgestattet sind. Die Ortschaften sind durch ein autonomes Sozialleben gekennzeichnet und stellen für die umliegenden Ansiedlungen einen Bedeutungsüberhang dar.

Entfernung >4km	1 Punkt je angebrochenem km
Höhendifferenz	1 Punkt je 100m

Die Zentren werden mindestens alle fünf Jahre überprüft und aktualisiert.